

Entwurf

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Vorhaben der Kultureinrichtungen, die zum Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft beitragen (Kulturinvestitionsprogramm Digitalisierung REACT-EU, KIP Dig - REACT-EU)

RdErl. der StK vom xx.xx.2021 – 61

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Vorhaben der Kultureinrichtungen, die zum Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft beitragen.
- 1.2. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage
 - a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;
 - c) Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L187 vom 26.06.2014, S. 1) (AGVO);
 - d) der Verordnung (EU) 2020/2021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. EU Nr. L 437/30 vom 28.12.2020
 - e) der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2021 (GVBl. LSA S. 286) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO/VV-Gk) vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241) zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 21.12.2017, (MBI. LSA 2018 S. 211) sowie des RdErl. des MF vom 6.6.2016 (MBI. LSA S. 383) über Ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechtsergänzungserlass), geändert durch RdErl. des MF vom 25.6.2020 (MI. LSA S. 254);

- f) des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020;
- g) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF.

- 1.3. Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, zur Bewältigung der Folgen der Coronakrise und zur Ertüchtigung der Kultureinrichtungen für ähnliche Herausforderungen die Voraussetzungen für die Nutzung von Kultureinrichtungen auch unter Pandemiebedingungen ortsgebunden und ortsunabhängig zu ermöglichen. Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang die öffentlichen Bibliotheken mit ihrem gesetzlichen Auftrag, allgemein zugängliche Informations-, Kommunikations- und Lernorte in den Kommunen zu sein.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Antrags- und Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gegenstand der Förderung sind folgende konzeptbasierte Investitionen in den Kultureinrichtungen:

- a) Investitionen in die kontaktlose bzw. kontaktarme Besucherbetreuung (z.B. elektronische Kassen- und Ticketsysteme, elektronische Leit- und Zugangs- und Anzeigesysteme, Besucherzählssysteme, RFID-Technik d.h. Selbstverbuchungs- und Rückgabeautomaten und -boxen),
- b) Infrastrukturen und Geräte zur Schaffung der Voraussetzungen für eine verstärkte digitale Präsentation der Einrichtung (z.B. Server bzw. Serverkapazitäten für digitale Angebote, Medientechnik zur Erstellung neuer digitaler Angebote und zur Übertragung (Streaming von Angeboten der Kultureinrichtungen, Maßnahmen zur Verstärkung des Internetnetzwerks, Technik zur Digitalisierung von Ausstellungsgegenständen und Bibliotheksgütern zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation , Abspieltechnik für elektronische Inhalte innerhalb und außerhalb von Ausstellungen),
- c) Automatisierung von Serviceprozessen (z.B. Einführung von Library-Management-Systemen, Single-Sign-On und Cloud-Lösungen, Einführung von WebOPACs, regionale digitale Bestandskataloge),
- d) Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Einrichtung und Optimierung von Homepages und zur Vernetzung mit örtlichen und regionalen digitalen Angeboten mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie touristischen Anbietern,
- e) Bereitstellung von Anwendungstechnik für Mitarbeiter, mobilen Endgeräten für Nutzer und digitale Durchführung von Nutzerschulungen,
- f) Investitionen in Technik zum Aus- und Aufbau digitaler Weiterbildungsformate für Nutzer und Personal der Einrichtungen zur Nutzung und Vermittlung digitaler Angebote.

- 2.2. Zu den Investitionen im Sinne von Nr. 2.1. zählen auch die damit verbundenen Dienstleistungen, wie z. B.

- a) Kosten für Sachverständigenleistungen im Kontext der Erstellung komplexer modellhafter digitaler Vernetzungskonzepte,
- b) Personal zur Projektsteuerung und -begleitung mit Bezug auf die Erreichung der inhaltlichen Förderziele,
- c) Software zum Betrieb der digitalen Infrastrukturen in den Einrichtungen,
- d) Support und Schulungen im Kontext der Einrichtung der Infrastrukturen in den Einrichtungen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts als Träger der Kultureinrichtungen.
- 3.2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1.1. Die Maßnahmen müssen im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.
- 4.1.2. Förderfähig sind Vorhaben von Antragstellern, die über mehrjährige Erfahrung beim Betreiben einer Kultureinrichtung/von Kultureinrichtungen verfügen und ein kulturfachlich positiv bewertetes Konzept eingereicht haben, aus dem die Ziele der Förderung mit Bezug auf die Bewältigung der Corona- Pandemie und der Beitrag der Fördermaßnahme für die Entwicklung einer grünen und digitalen Wirtschaft hervorgehen.
- 4.1.3. Es dürfen nur Vorhaben von Kultureinrichtungen gefördert werden, die zu mindestens 80 v. H. ihrer Fläche oder ihrer Öffnungszeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden, im Rahmen ihrer Öffnungszeiten uneingeschränkt für jedermann öffentlich zugänglich sind, mit ihrer Tätigkeit kontinuierlich Beiträge zur kulturellen/historischen Bildung leisten oder ein kultur-touristisches Ziel darstellen.
- 4.1.4. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Soweit es sich bei dem Antragsteller um eine Kommune handelt, hat diese eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Tragfähigkeit der Folgekosten mit dem Antrag einzureichen.
- 4.1.5. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.

4.2. Beihilferechtliche Vorgaben

- 4.2.1. Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L187 vom 26.6.2014, S. 1) genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Förderung gegeben sein. Die Förderung darf in keinem Fall die in der Verordnung genannten Schwellenwerte überschreiten. Vorrangig gelten die Regelungen der AGVO.
- 4.2.2. Die Zuwendungen sind gemäß Art. 53 AGVO mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen dieser Verordnung unmittelbar erfüllen.
- 4.2.3. Sofern nicht alle Tatbestandsmerkmale für staatliche Beihilfen vorliegen, unterliegt die Förderung nicht den Vorgaben für staatliche Beihilfen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Vorhaben nicht geeignet sind, den gemeinsamen aufgrund der Regionalität des geförderten Angebots zu beeinträchtigen oder wenn keine wirtschaftlichen Tätigkeiten gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung auf der Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.4 gewährt.

5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4. Bemessungsgrundlage

5.4.1. Der Festbetrag kann bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben. Hierzu gehören Ausgaben, die erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

5.4.2. Die förderfähigen Ausgaben als Bemessungsgrundlage entsprechen im Falle der Feststellung der Beihilferelevanz den beihilfefähigen Ausgaben. Die Freistellung nach den Regelungen der AGVO erfolgt, sofern sichergestellt und dokumentiert ist, dass keine Betriebsgewinne/ Überschüsse mit der Unterhaltung der Kultureinrichtung erzielt werden.

5.4.3. Die Höhe der Zuwendung ist auf maximal 100.000 EURO begrenzt.

5.4.4. Die Zuwendungen werden in Form von Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 5 Doppelbuchst. aa) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gemäß Abschnitt 2 Nr. 4 Zuwendungsrechtsergänzungserlass für die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.4.5. Personalausgaben können insbesondere förderfähig sein für Personal, das zum Zweck der Durchführung des Projekts zusätzlich eingestellt wird. Ausgaben für Stammpersonal können gemäß Abschnitt 7 Nr. 1.7 Satz 3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn eine Maßnahme sonst nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und diese Mittel nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Personalausgaben können nur anerkannt werden, soweit das Personal nachweislich für das Projekt eingesetzt wird. Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben sind die Pauschalwerte gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses als Plausibilisierungsgrundlage anzuwenden. Die Pauschalfinanzierung, die zwingend auch die Personalkosten für das zusätzlich im Projekt eingesetzte Personal enthält, wird anhand der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie bestimmt.

6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

7. **Anweisung zum Verfahren**

7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zu-

wendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (gegebenenfalls VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2. Auswahlverfahren

7.2.1. Die Projektauswahl erfolgt über ein vorgelagertes Verfahren der Konzeptprüfung durch das Landesverwaltungsamt. Als Voraussetzung für die Förderung sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Der Antragsteller verfügt über mehrjährige Erfahrung beim Betreiben einer Kultureinrichtung/ von Kultureinrichtungen.
- b) Die Kultureinrichtung wird mindestens zu 80 v. H. ihrer Fläche oder ihrer Öffnungszeiten für kulturelle Zwecke genutzt.
- c) Die Kultureinrichtung ist im Rahmen ihrer Öffnungszeiten uneingeschränkt für jedermann öffentlich zugänglich.
- d) Die Kultureinrichtung leistet in ihrer Tätigkeit kontinuierlich Beiträge zur kulturellen/historischen Bildung und/oder stellt ein kulturtouristisches Ziel dar.
- e) Der Antragsteller reicht ein Konzept ein, aus dem die Ziele der Förderung mit Bezug auf die Bewältigung der Corona-Pandemie und der Beitrag der Fördermaßnahme auf die Entwicklung für die Entwicklung einer grünen und digitalen Wirtschaft hervorgeht (wie. z.B. kontaktlose bzw. kontaktarme Benutzung der Einrichtung, Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Ermöglichung neuer digitaler Angebote für die Benutzer, Modellprojekte der Vernetzung mit Partnern aus Bildung und Wirtschaft). Das Konzept beinhaltet auch die Inhalte der Arbeit des im Rahmen des Projekts zusätzlich eingesetzten und aus dem Projekt finanzierten Personals zur Projektumsetzung bzw. Sicherstellung der Erreichung der inhaltlichen Förderziele. Es enthält weiterhin Aussagen dazu, wie mittels der eingesetzten Technik die Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben sichergestellt bzw. verbessert wird.

7.2.2. Das Landesverwaltungsamt bewertet das Konzept und bestätigt die Einhaltung der o.g. Kriterien sowie die grundsätzliche Plausibilität der geplanten Ausgaben in Bezug auf die Erreichung der konzeptionellen Ziele und des vorgesehenen Personaleinsatzes. Die Bestätigung der Förderungswürdigkeit des Konzepts durch das Landesverwaltungsamt ist dem Antrag als zwingende Fördervoraussetzung beizufügen.

7.3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.3.1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB).

7.3.2. Anträge sind auf der Grundlage des Antragsformulars in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Das Antragsformular ist unter www.ib-isa.de für Antragstellende zugänglich.

7.3.3. Die IB als Antrags- und Bewilligungsstelle führt das Bewilligungsverfahren unter Berücksichtigung von 7.2.1. durch.

7.3.4. Im Rahmen der Antragstellung werden Angaben zu den Ausgaben und deren Finanzierung - dem Haushaltsplanentwurf - in tabellarischer Form vom Begünstigten abgefragt. Diese Aufstellung wird mit den Inhalten der verbalen Vorhabensbeschreibung und Auftragsschätzungen bzw. Angeboten für die investiven Ausgaben und für begleitende Dienstleistungen plausibilisiert. Weiterhin wird die Höhe der benötigten Personalausgaben angegeben und auf der Grundlage der in Punkt 5.4.5 getroffenen Festlegungen und mit dem Inhalt der verbalen Projektbeschreibung plausibilisiert. Sofern bei späteren Antragstellungen Erfahrungswerte aus den ersten Förderungen vorliegen, können diese bei der Plausibilisierung heran-

gezogen werden. Gleiches gilt für ggf. mehrfache vergleichbare Antragstellungen eines Begünstigten. Der Haushaltsplanentwurf wird anhand der plausibilisierten Angaben genehmigt.

7.3.5. Im Bescheid ist die Herleitung der Pauschalfinanzierung anhand der Summe des genehmigten Haushaltsplanentwurfs darzustellen. Außerdem ist für den Nachweis der erfolgreichen Förderung (Output) im Bescheid festzulegen, dass im Sachbericht insbesondere zur Umsetzung der mit der Konzeption verbundenen Förderziele, einschließlich eines Berichts zum Personaleinsatz im Rahmen des Projekts, Stellung zu nehmen ist sowie Fotos der angeschafften Infrastruktur vorzulegen und ggf. die Links zur Nutzung der neuen digitalen Möglichkeiten zu benennen sind. Weitere Outputfaktoren können durch die Bewilligungsstelle im Rahmen des Bescheides festgelegt werden.

7.4. Auszahlung und Nachweis der Zuwendungen

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers (mittels Formblatt) auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel nach Prüfung der vollständig eingereichten Nachweise und der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen. Die Prüfung erfolgt als Outputprüfung auf der Grundlage der im Bescheid festgelegten Outputfaktoren. Der Auszahlungsantrag ist spätestens mit Ablauf des zweiten auf das Ende des Bewilligungszeitraums folgenden Monats vorzulegen. Er beinhaltet neben dem Formblatt den Sachbericht, in welchem die Erfüllung des im Zuwendungsbescheid definierten Outputs dargestellt und nachgewiesen wird.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und um den Abschluss der Förderperiode zum 31.12.2023 sicherzustellen, wird der Auszahlungsantrag gleichzeitig als Verwendungsnachweis anerkannt.

7.5. Prüfrechte

7.5.1. Neben der Bewilligungsbehörde und deren Beauftragten sowie dem Landesrechnungshof sind die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Mittelverwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

7.5.2. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle für das Vorhaben relevanten Auskünfte zu erteilen.

7.5.3. Die Prüfungsrechte nationaler Prüfstellen - bewilligende, zahlende Stellen, Rechnungshöfe - bleiben davon unberührt.

7.6. Verfügbarkeit der Belege

Sämtliche Originalbelege für Ausgaben sowie zu dem in die Pauschale einbezogenen Personaleinsatz, gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente oder mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern sind für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen

und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen. Die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalbelegen hat der Fördermittelempfänger in geeigneter Form nachzuweisen.

7.7. Berichtspflichten, Indikatorsystem

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsempfängern die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, auferlegen.

7.8. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.

7.9. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

7.9.1. Durch den Zuwendungsempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird. Mit dem Bescheid ist auf die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen dem Zuwendungsempfänger hinzuweisen.

7.9.2. Die Zuwendungsempfänger haben in ihrer vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Mitfinanzierung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des REACT-EU-Ansatzes hinzuweisen.

7.9.3. Die Zuwendungsempfänger haben über die im Antrag enthaltenen Angaben hinaus der Antrags- und Bewilligungsstelle im Verlauf der Durchführung des Vorhabens auf Anforderung weitere vorhabenbezogene Daten und Informationen zu Auswertungszwecken zu übermitteln.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.